

27.10.2025

Drucksache 117/25/1

Wahl, Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Landrät*innen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	04.11.2025	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung		
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr		
01Budget	01.	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung und Ehrungen	
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung	
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€] Aufwand/Auszahlung [€]		
Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

1. Die Zahl der Stellvertreter*innen des Landrates wird auf 2 festgelegt.
2. Folgende Kreistagsmitglieder werden in geheimer Abstimmung in einem Wahlgang zu Vertreter*innen des Landrates gewählt:

Sachbericht

Gem. § 46 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter*innen des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter*innen wählen. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

Der Kreistag bestimmt also zunächst die Anzahl der Stellvertreter*innen des Landrats für die Wahlperiode 2025 bis 2030 (siehe Ziffer 1 des Beschlussvorschlags). Für die vergangenen Wahlperioden hatte der Kreistag des Kreises Unna diese Anzahl auf 2 festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Nach § 5 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung erhält die erste ehrenamtliche Stellvertretung einer Hauptverwaltungsbeamten oder eines Hauptverwaltungsbeamten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.513,80 Euro** (dreifacher Satz der ausschließlich als monatliche Pauschale gezahlten Aufwandsentschädigung in Kreisen über 350.000 Einwohner*innen). Weitere Stellvertreter*innen erhalten monatlich jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 756,90 Euro (eineinhalblicher Satz). Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt die aktuell geltenden Sätze jährlich bekannt. Diese steigen jährlich um 2 %.

Zum Ablauf des Wahlverfahrens (Ziffer 2 des Beschlussvorschlags)

Nach § 46 Abs. 2 KrO NRW wird bei der Wahl der Stellvertreter*innen des Landrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter*innen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen (und Gruppen) entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite*r Stellvertreter*in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw.. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los.

Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Nach § 46 Abs. 3 S. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) werden die Stellvertreter*innen vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Landräte*innen

Der Landrat wird die Anwesenden bitten, sich von ihren Plätzen zu erheben. Anschließend bittet er die Stellvertreter*innen nach vorne. Danach verliest der Landrat die Verpflichtungsformel, welche von den Stellvertreter*innen nachgesprochen wird.

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises Unna erfüllen werde.“

Anlagen

keine